

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beschlussempfehlung Erstes
Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes (16/1283) vom
11.03.2008

zur Vorlage zur Beschlussfassung über

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Vergabegesetzes (16/1155)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Artikel I, Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Ziele

- (1) *Das Gesetz verfolgt das Ziel, dass soziale und ökologische Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe im Sinne von § 99 GWB, unabhängig vom Auftragswert möglichst weitgehend Berücksichtigung finden, sofern dies mit den sonstigen vergaberechtlichen Regelungen vereinbar ist.“*

2. Der bisherige § 1 wird zu § 2 und erhält folgende Überschrift:

„ § 2 Tarif- und Mindestlohnregelungen“

3. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt gefasst:

3. Der bisherige § 2 wird zu § 3 und wie folgt ergänzt:
 - c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c) angefügt und wie folgt gefasst:

§ 3 (neu) erhält folgende Überschrift und wird um folgende Absätze 2,3 und 4 ergänzt:

„§ 3 Berücksichtigung sozialer Kriterien

- (2) *In der vorgeschalteten Phase des Vergabeverfahrens öffentlicher Aufträge können Unternehmen, die Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchführen, dergestalt bevorzugt werden, als das Betreiben der aktiven Frauenförderung eine Bedingung für die Beteiligung am Bieterverfahren ist. Im Übrigen finden die Regelungen gem. § 13 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz vom 31.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2006 (GVBl. S. 575) in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frauenförderungsverordnung FFV vom 23.08.1999 (GVBl. S. 498) Anwendung.*
- (3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO-Kernarbeitsnormen) insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung der Kinderarbeit (Nr. 182 von 1999) eingehalten werden.
- (4) Bei der Beschaffung durch den öffentlichen Auftraggeber soll den fair gehandelten Produkten im Rahmen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen *der Vorzug gegeben wird. Dies soll bei der Festlegung der Leistungsanforderungen berücksichtigt werden.* Der Senat wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sollen insbesondere die Kriterien des Fairen Handels entsprechend der internationalen Standards der Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) berücksichtigt werden.
4. Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4 und wie folgt geändert:
Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Anpassung der Höhe des nach § 2 Absatz 1 Satz 3 zu zahlenden Entgelts vorzunehmen, soweit es wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse notwendig ist.“

5. Nach Ziffer 4 (neu) wird folgende Ziffer 5 eingefügt:
5. Nach § 4 (neu) werden folgende §§ 5, 6 und 7 mit folgenden Überschriften eingefügt:

„§ 5 Berücksichtigung ökologischer Kriterien

Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (§99 GWB) auch ökologische Kriterien, insbesondere bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen Produkten und Materialien und umweltschonenden Verfahren der Vorzug gegeben werden. Die Sätze 1 und 2 sind so anzuwenden, dass die

Zielstellung dieses Gesetzes gemäß §1 möglichst weitgehend erreicht wird. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 6 Präqualifikationsverfahren

Der Senat wird ermächtigt, über das Präqualifikationsverfahren gem. § 8 Nr.: 3 Abs. 2 der VOB/A hinaus Präqualifikationsverfahren sowie die diese Verfahren durchführenden Stellen anzuerkennen, welche eine vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise nach den in den §§ 2, 3 und 4 festgelegten Kriterien vornehmen und bestätigen .

„§ 7 Vergabebericht und Evaluierung

- (1) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jeweils bis zum 30. September jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens im Land Berlin vor (Vergabebericht).
 - (2) Dieses Gesetz und seine Wirkung ist jeweils im Zeitraum von 5 Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.“
6. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 6 und wie folgt geändert:
Der bisherige § 3 wird § 8.

Begründung:

Der Senat hat mit der Drs. 16/1155 eine Vorlage zur Beschlussfassung über die Änderung des Vergabegesetzes vorgelegt. Gegenstand dieser Änderung ist die Festschreibung eines Mindestlohnes von 7,50 € für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sowie die Einhaltung der Tariftreue .

Mehrfach geforderte und in anderen Bundesländern bzw. Kommunen bereits übliche Regelungen zu anderen sozialen und entwicklungspolitischen sowie insbesondere ökologischen Zielen wurden jedoch nicht aufgenommen.

Daher sieht unser Änderungsantrag folgende Ergänzungen des Vergabegesetzes vor:

- Formulierung der Zielsetzung
- neben der Ausbildungsförderung wird die Regelung zur Frauenförderung - § 13 LGG- in dieses Gesetz aufgenommen
- die ILO-Kernarbeitsnormen werden verankert
- Regelungen, wonach fair gehandelte Produkte vorzusehen sind
- Regelung, wonach ökologische Kriterien bei der Vergabe mehr Gewicht erlangen
- Einführung von Präqualifikationsverfahren

- Verpflichtung zur Vorlage eines Vergabeberichtes und der Evaluierung des Gesetzes

Zu §1: Ziel der vorgeschlagenen Änderungen zum Berliner Vergabegesetz ist die Vorgabe von Leitlinien für die Vergabepraxis, welche neben den sozialen Kriterien auch ökologische Maßstäbe umfassen.

Zu §3: Um die soziale Zielstellung zu unterstreichen und im Sinne der Vereinfachung soll der § 13 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz in das Vergabegesetz aufgenommen werden.

Die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen wird von (fast) allen begrüßt und gefordert. Allerdings kollidiert die Einhaltung dieser Kernarbeitsnormen mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Aus diesem Grund empfiehlt auch das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut: „Vor diesem Hintergrund ist es von hoher Bedeutung, dass nur eine Änderung der Beschaffungsvorschriften die Möglichkeit bietet, in Zukunft auch sozial verantwortlich beschaffen zu können.“

Zu §5: Während sowohl der Senat und auch die Koalitionsparteien Ihren Willen nach mehr Ökologie immer wieder lauthals verkünden, handelt es sich vorliegend um Gesetzesregelungen, welche ergänzt um Durchführungsvorschriften eine Umsetzung ökologischer Leitlinien gewährleisten.

Durch die Umsetzung dieser Vorschriften werden ökologische Kriterien in jeder Stufe des Einkaufs- u./o. Vergabeprozesses herangezogen. Bisher werden diese Kriterien in der Regel erst bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt.

Zu § 6: Durch die Einrichtung sogenannter Präqualifizierungsstellen wird dem Einwand, dass die neu eingeführten Vorschriften insbesondere den bürokratischen Aufwand steigern lassen, vorgebeugt. Effiziente Verfahren zur Prüfung und Anerkennung von Unternehmen gemäß den im Vergabegesetz verankerten Leitlinien dürfte eher zur Verminderung des Vergabeaufwandes führen.

Zu § 7: Der Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle der in diesem Gesetz geregelten Grundsätze der Vergabe und Beschaffung effizient ist. Die Verpflichtung zu einem jährlichen Bericht sowie zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren dient dazu, Verbesserungsanreize zu schaffen. Es könnte sinnvoll sein, die Kompetenz zu nutzen, die bereits bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufgrund der Zuständigkeit für das Berliner Korruptionsregister besteht.

Berlin, den 13.03.2008

Eichstädt-Bohlig Ratzmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen